

Inhalt

• Wissenswertes	1
Datenbank Amtliches Verzeichnis vorübergehend offline	1
LNG-Beschleunigungsgesetz verabschiedet	1
Schleswig-Holstein veröffentlicht Studie zu Open-Source-Arbeitsplatz	1
BMI-Erlass Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) - STL-Bau Version 2022-04	2
Veröffentlichung einer allgemeinen Genehmigung von Ausnahmen nach Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 des zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bundesanzeiger	2
Erläuterung der aktuell geltenden Regelungen zur „Preisgleitklausel“	2
• Recht	4
Trotz Präqualifikation sind geforderte Eignungsnachweise genau zu prüfen!	4
Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb – Wann liegt äußerste Dringlichkeit vor?	6
Anwendung der Stoffpreisgleitklausel ist im Einzelfall zu prüfen	7
• Aus den Bundesländern	9
Hessen: Stoffpreisgleitklauseln: Ergänzender Erlass von HMEWVW und HMdIS für Kommunen	9
Thüringen: Fortbestand der erhöhten Wertgrenzen in Thüringen	9
• Veranstaltungen	10
08. September 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung	10
22. September 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse	10
29. September 2022: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	11
06. Oktober 2022: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren	11
Veranstaltungen anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland:	12
29. September 2022: 1. Vergaberechtstag Mecklenburg-Vorpommern!	12
Impressum	13



Wissenswertes

Datenbank Amtliches Verzeichnis vorübergehend offline

Derzeit ist die Datenbank Amtliches Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen der IHKs (AVPQ) nicht erreichbar. Auftraggeber können die Nachweise der dort gelisteten Unternehmen daher aktuell nicht in der Datenbank AVPQ einsehen und prüfen. Aufgrund einer möglichen Cyberattacke wurden die IT-Systeme der IHK-Organisation aus Sicherheitsgründen heruntergefahren. Für die Datenbank AVPQ bestand keine direkte Gefahr. Um möglichen Schaden zu vermeiden und Datensicherheit zu gewährleisten, werden die IT-Systeme erst nach und nach wieder online gestellt.

Alle von der ABSt Hessen präqualifizierten Unternehmen sind auch im Hessischen Präqualifikationsregister (HPQR) gelistet. Auftraggeber können die Nachweise mit der Zertifikatsnummer [hier](#) einsehen. Von der Senatsverwaltung Berlin präqualifizierte Unternehmen sind zusätzlich im amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) gelistet. Die Nachweise sind mit den Zugangsdaten [hier](#) abrufbar.

Unternehmen aus Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland können die Eintragung ins amtliche Verzeichnis AVPQ weiterhin bei der ABSt Hessen beantragen: <https://www.absthessen.de/hpqr-online-antrag.html>. Für Unternehmen aus anderen Bundesländern ist die Antragstellung (Neuanträge und Verlängerungsanträge) bis auf weiteres leider nicht möglich.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, 0611 974588 19

LNG-Beschleunigungsgesetz verabschiedet

Das LNG-Beschleunigungsgesetz vom 24.05.2022 wurde am 31.05.2022 im BGBl. I Nr. 18 veröffentlicht und tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Es dient der Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz. Es betrifft mehrere Standorte in Norddeutschland. Im Wesentlichen geht es um die Beschleunigung vor allem der Planungs- und Zulassungsverfahren (z. B. durch Verkürzung von Beteiligungsfristen und Absehen von Umweltverträglichkeitsprüfungen) sowie um die Beschleunigung von Vergabe- und Nachprüfungsverfahren. Darunter fallen u. a. der Verzicht auf die Losaufteilung, die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Verkürzung von Nachprüfungsfristen.

Zum LNG Beschleunigungsgesetz gelangen Sie hier: [LNG-Beschleunigungsgesetz](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel.: 0431 9865130

Schleswig-Holstein veröffentlicht Studie zu Open-Source-Arbeitsplatz

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) hat eine Studie „Linux-Arbeitsplatz für die öffentliche Verwaltung“ veröffentlicht. Die von DATAPORT durchgeführte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Open-Source-Produkte inzwischen fast alle Anforderungen an einen IT-Arbeitsplatz in der öffentlichen Verwaltung abbilden können. Die Studie finden Sie hier [Linux Arbeitsplatz für die öffentliche Verwaltung \(schleswig-holstein.de\)](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel.: 0431 9865130

August/September 2022

BMI-Erlass Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) - STLB-Bau Version 2022-04

Das Bauministeriums hat am 11.7.2022 einen Erlass zur Aktualisierung des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) veröffentlicht. Das Textsystem STLB-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2022-04 zur Verfügung. Der Erlass ersetzt die Regelungen des Erlasses vom 12.01.2022, soweit dieser sich auf STLB-Bau bezieht. Die Regelungen zu STLB-BauZ aus dem Bezugserrlass bleiben hingegen unberührt.

[BMI-Erlass Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen \(GAEB\) - STLB-Bau Version 2022-04](#)

[Übersicht STLB-Bau - Leistungsbereiche](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0

Veröffentlichung einer allgemeinen Genehmigung von Ausnahmen nach Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 des zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bundesanzeiger

Im Zusammenhang mit den EU-Russland-Sanktionen im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen wurde am 24.06.2022 die Allgemeine Genehmigung von Ausnahmen nach Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 des zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Allgemeine Genehmigung gilt für sämtliche Ausnahmetatbestände, die in Art. 5k Abs. 2 lit. a bis f der VO 833/2014 aufgeführt sind, und kann von allen Auftraggebern im Sinne des § 98 GWB ohne besondere Begründung für künftige / laufende Vergabeverfahren sowie bereits geschlossene Verträge in Anspruch genommen werden. Eine Einzelfallgenehmigung ist für die Nutzung nicht erforderlich und wird vom BAFA auch nicht erteilt.

Weitere Einzelheiten zu den vergabebezogenen Sanktionen allgemein und der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung (einschl. der Pflicht sich einmalig beim BAFA zu registrieren) ergeben sich aus dem auf der Website des BMWK (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html>) zur Verfügung gestellten Frage- und Antwortkatalog (FAQ ab Frage 55) sowie aus dem Genehmigungstext selbst.

[Zum Genehmigungstext](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0

Erläuterung der aktuell geltenden Regelungen zur „Preisgleitklausel“

Umgang mit Preissteigerungen und Lieferengpässen in Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine, März-Juli 2022)

1. Allgemeines zu Preisgleitklauseln

Preisgleitklauseln sind in Deutschland grundsätzlich nicht zugelassen, soweit nicht das Preisklauselgesetz eine Ausnahme zulässt (§ 1 Abs. 1 PrKG). Preisgleitklauseln werden vereinbart, wenn die Vertragsdauer sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und zu erwarten ist, dass die Kosten zur Herstellung des Produktes starken Schwankungen unterliegen könnten. Das erklärte Ziel ist die Risikominimierung in erster Linie für Auftragnehmer, mittelbar aber auch für die Auftraggeberseite.

Preisgleitklauseln sind Wertsicherungsklauseln bei bestehenden Zahlungsbedingungen. Der Lieferant behält sich im Falle von Erhöhungen seiner Selbstkosten vor, den geforderten Preis für seine Leistung anzupassen. Die Vereinbarung einer Preisgleitklausel ist vom Bieterangebot abgekoppelt.

August/September 2022

Bieter können im Rahmen ihrer Angebotserstellung weiterhin, unabhängig von der Vereinbarung einer Preisgleitklausel, kalkulieren. Anfallende Preissteigerungen werden abstrakt ermittelt und der Anspruch auf Mehr-/Minderkosten ist allein von den maßgeblichen statistischen Indizes abhängig. Die Vereinbarung einer Preisgleitklausel, die vom Auftraggeber vorgegeben wird, hat somit keinen Einfluss auf die spätere Angebotswertung.

2. Bundesweite Erlasse, die seit März in Bezug auf Preissteigerungen in Kraft getreten sind und bis zum 31. Dezember 2022 gelten:

- a) BMWSB, BMDV vom 25. März 2022 = Vereinbarung von Preisgleitklauseln für wichtige Baumaterialien
- Der Erlass ordnet die Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln entsprechend des Formblattes 225 VHB für die genannten Produktgruppen an.
 - Der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Leistungserbringung muss mindestens 1 Monat betragen.
 - Der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes muss wertmäßig mind. 1% der vom Auftraggeber geschätzten Auftragssumme betragen.
 - Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe sind zulässig, wenn
 - für sie eine eigenen Ordnungsziffer ausgewiesen wird.
 - der Wert 1 % der geschätzten Auftragssumme übersteigt.
- b) BMWSB vom 22. Juni 2022 = Vereinbarung von Preisgleitklauseln für wichtige Baumaterialien, konkretisiert den Erlass des BMWSB vom 25. März 2022
- Länder können sich den Regelungen anschließen.
 - Im Zuwendungsbau kommt es auf die Regelungen im Zuwendungsbescheid an.
 - Für die im Erlass vom 25.03. aufgeführten Stoffe beträgt die Aufgreifschwelle anstatt 1 % ausdrücklich 0,5 % Stoffkostenanteil der geschätzten Auftragssumme.
 - Generell gilt: Mindestens jedoch > 5.000 Euro.
 - Ermittlung des Basiswertes 1 ist ausdrücklich auch über kommerzielle Preisdatenbanken und auf von Bauwirtschaftsverbänden bereitgestellten Preisübersichten zulässig.
- c) BMWK vom 24. Juni 2022 = bezieht sich auf Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen.

3. Ergänzungen/Konkretisierungen durch Erlass BMWSB vom 22. Juni

Zahlreiche Länder hatten die Bundesregelung vom 25. März dieses Jahres für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich übernommen. So auch Hessen mit den Schreiben vom 29. April, 18. Mai, 30. Juni, 8. und 20. Juli:

- Die Regelungen des Bundes werden bis 31. Dezember 2022 verlängert. Der bisherige Befristungszeitraum wird damit von 3 auf 6 Monate verdoppelt. Das gibt den Unternehmen Planungssicherheit.
- Die Schwelle, ab der Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren sind, wird von 1 % auf 0,5 % Stoffanteil an der Auftragssumme abgesenkt. Mit dieser Ausweitung des Anwendungsbereichs wird verhindert, dass sich mehrere, knapp unter 1 % liegende Stoffpositionen zu erheblichen Mehrbelastungen für das Unternehmen kumulieren. So konnte ein Unternehmen, das z.B. in einer Position 0,9 % Holz, in einer anderen 0,9 % Stahl und in einer weiteren 0,9 % Aluminium hat, bisher nicht von der Klausel profitieren, obwohl sich die Gesamtmenge der den Preisveränderungen besonders ausgesetzten Stoffe auf 2,7 % addiert. Dies wird nun geändert.
- Es wird eine alternative Handhabung der Stoffpreisgleitklausel eingeführt. Diese basiert, statt auf einem von der Bauverwaltung in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Preis, auf dem tatsächlichen Angebotspreis des Unternehmens, das den Zuschlag erhält. Das Unternehmen kann die Wirkung auf seine Kalkulation so besser abschätzen. Auch für die Bauverwaltungen wird die Klausel in der Anwendung damit einfacher.
- Es wird betont, dass die Feststellung einer unzumutbaren Mehrbelastung für das Unternehmen in bestehenden Verträgen im Einzelfall getroffen werden muss. Eine feste Prozent- oder Betragsgrenze, ab deren Überschreiten solches stets anzunehmen sei, wird es weiterhin nicht geben, da dies durch die geltende Rechtslage nicht gedeckt ist.
- Als ein Mittel, um unzumutbare Mehrbelastungen des Unternehmens in bestehenden Verträgen abzufedern, können Stoffpreisgleitklauseln auch nachträglich vereinbart werden. Diese nachträglichen Klauseln waren bisher mit einem erhöhten Selbstbehalt für das Unternehmen in Höhe von 20 % versehen. Der

August/September 2022

Selbstbehalt wird künftig auf den "normalen" Satz von 10 % abgesenkt, der auch für Stoffpreisgleitklauseln in neuen Verträgen gilt.

4. Muster und Arbeitshilfen

- Indizes für die Ermittlung der Basiswerte zu finden beim [Statistischen Bundesamt](#)
- Formblätter/Hinweisblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB): VHB 214, 225, 225a (Baumaßnahmen); VHB 224 (Lohnleitklausel)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0



Recht

Trotz Präqualifikation sind geforderte Eignungsnachweise genau zu prüfen!

Die Eintragung in einem Präqualifikationssystem (wie z. B. AVPQ oder ULV) dient der Entlastung des Bieters bezüglich der Beibringung von Eignungsnachweisen, kann diese jedoch nicht ersetzen. Dies ist insbesondere bei geforderten, mit der zu vergebenden Leistung vergleichbaren Referenzen zu beachten.

Auch bei einem präqualifizierten Bieter hat der öffentliche Auftraggeber zu prüfen, ob die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweise, die im konkreten Verfahren geforderten Eignungsangaben und Nachweise abdecken.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb in einem offenen Verfahren die Erneuerung von Fahrzeurückhaltesystemen einer Autobahn aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis.

Die Bekanntmachung enthielt unter Ziffer III.1.3, Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, einen direkten Link zur Eigenerklärung Eignung. Deren Ziffer I. war mit "Verpflichtende Eignungsnachweise" mit dem Klammerzusatz "*Angaben sind immer vorzunehmen, soweit das Unternehmen nicht PQ-qualifiziert ist*" überschrieben. In Ziffer 1.4., Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, wurde die Vorlage geeigneter Referenzen über die Ausführung von Bauleistungen in den letzten fünf Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, gefordert, wobei Angaben zu drei Referenzen einzutragen waren.

Die Antragstellerin (Ast.) reichte ein Angebot ein, in dem sie ihre Präqualifizierungsnummer angab. Der Präqualifizierungseintrag umfasste u. a. die Leistungsbereiche Ausstattung von Straßen und umfassende Bauleistungen für Fernstraßen und Straßen. Für den einschlägigen Leistungsbereich Ausstattung von Straßen waren drei Leistungen aus dem Bereich Fahrzeurückhaltesysteme eingetragen.

Nach Prüfung dieser Referenzen informierte die Ag. die Ast. gemäß § 134 GWB, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag nicht auf ihr Angebot zu erteilen. Es lägen keine drei vergleichbaren Referenzen vor. Aus dem Präqualifikationsverzeichnis mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar seien nur zwei der drei hinterlegten Referenzen. Es sei daher beabsichtigt, der Beigeladenen (B.) den Zuschlag zu erteilen. Deren im Schreiben genannter Angebotspreis lag geringfügig über dem der Ast.

August/September 2022

Das Angebot der Ast. wurde wegen unzureichenden Eignungsnachweises ausgeschlossen. Dagegen führte diese erfolgreich ein Nachprüfungsverfahren durch. Die Ag. wandte sich dagegen mit der sofortigen Beschwerde an das OLG.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die Ausschlussentscheidung ist nach Ansicht des Senats vergaberechtlich nicht zu beanstanden. Eine der drei von der Ast. im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Referenzen genügte nicht den Anforderungen (§ 6a Nr. 3 lit. a VOB/A-EU).

Die Teilnahme an einem Präqualifikationssystem diene der Entlastung des Bieters von der Beibringung der Eignungsnachweise, nicht jedoch ihrer Ersetzung. Die Erleichterung in Bezug auf die Beibringung ändere nichts daran, dass die Erfüllung der Eignungskriterien grundsätzlich vom Bieter nachzuweisen sei.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Eignung und ihre Nachweise müssten für jeden Bieter gleich sein, unabhängig davon, ob dieser präqualifiziert ist oder nicht. Auch bei einem präqualifizierten Bieter habe der öffentliche Auftraggeber daher zu prüfen, ob die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweise, die im konkreten Verfahren geforderten Eignungsangaben und Nachweise abdecken.

Fordere der öffentliche Auftraggeber - wie vorliegend - die Angabe dreier mit der zu vergebenden Leistung vergleichbarer Referenzen, könne nur der Bieter die verlangten Angaben allein mit Verweis auf seine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis leisten, für den dort drei Nachweise über mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbare Leistungen hinterlegt seien. Die Eintragung ersetze insoweit lediglich die Eintragung in der Eigenerklärung Eignung. Der öffentliche Auftraggeber sei zur Prüfung der Bieterleistung verpflichtet.

Die Ag. sei auch nicht gehalten gewesen, die Ast. vor einem Ausschluss ihres Angebots zur Vorlage einer dritten vergleichbaren Referenz aufzufordern. Die Regelung in § 13 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 16 Nr. 4 VOB/A-EU beziehe sich nicht auf Fälle, in denen geforderte Erklärungen und Nachweise zwar eingereicht wurden, diese aber inhaltlich nicht den Anforderungen entsprechen. Derartige Angebote seien auszuschließen, ohne einer Nachforderung zugänglich zu sein. Eine solche sei nur bei körperlich "fehlenden" - oder wie es in § 16 Nr. 4 VOB/A-EU heißt: bei "nicht vorgelegten" - Erklärungen oder Nachweisen zugelassen, nicht aber bei solchen, die, wie im Fall der Ast., tatsächlich vorgelegt und nur inhaltlich unzureichend seien.

Praxistipp:

Ein präqualifizierter Bieter sollte bei jeder Ausschreibung genau prüfen, ob die geforderten Eignungsnachweise – insbesondere Referenzen – tatsächlich durch die im Rahmen der Präqualifikation hinterlegten Nachweise abgedeckt sind. Falls nicht, sollte er die geforderten Eignungsnachweise mit seinem Angebot zusätzlich abgeben, um einen Angebotsausschluss zu vermeiden.

Beruft sich ein Bieter auf im Rahmen einer Präqualifizierung hinterlegte Referenzen, die nicht mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar und daher inhaltlich unzureichend sind, so ist eine Nachforderung durch den Auftraggeber nicht zulässig. Denn die Referenzen fehlen in einem solchen Fall nicht, sondern liegen vor, sind aber als Eignungsnachweis unzureichend.

[OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.06.2022 - Verg 19/22](#)

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb – Wann liegt äußerste Dringlichkeit vor?

Eine äußerste Dringlichkeit setzt voraus, dass der Beschaffungsbedarf auch bei Einhaltung der nach EU VOB/A verkürzten Mindestfristen nicht gedeckt werden kann. Allein wirtschaftliche Interessen können die äußerste Dringlichkeit dabei nicht begründen.

Sachverhalt:

Der hier gegenständlichen Ausschreibung liegt eine Vergabeverfahren aus 2013 zu Grunde. Die Antragstellerin (ASt) wurde mit der Errichtung von elf Aufzugsanlagen beauftragt. In der ersten Bauausführungsphase errichtete die ASt zwei Aufzugsanlagen, die zunächst als Bauaufzüge genutzt werden konnten. Die teilweise Abnahme der erbrachten Leistungen unter dem Vorbehalt der Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgte im Sommer 2016. Die Arbeiten an den neun weiteren Aufzügen wurden durch den Auftraggeber (AG) nicht abgenommen. Die ASt hatte nach Ansicht des AG ihre Leistungen nur teilweise erbracht. Es schloss sich ein Streit an, welche Leistungen aus dem Hauptauftrag von der ASt erbracht worden seien. Der AG und die ASt warfen sich gegenseitig unkooperatives und destruktives Verhalten vor.

Der AG forderte die ASt erstmals mit E-Mail vom 20.06.2017 und folgend wiederholt auf, ein Nachtragsangebot hinsichtlich der in der Zwischenzeit erforderlichen technischen Anpassung der Aufzüge auf der Grundlage der DIN EN 81 20/50 vorzulegen. Die ASt gab dieses aber nicht ab. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den AG erfolgte am 07.08.2020. Die ASt sei ihren Verpflichtungen gem. Ziffer 10.22 der "Weiteren besonderen Vertragsbedingungen" nicht nachgekommen. Die ASt ging nicht gegen die außerordentliche Kündigung vor. Es folgte am 15.12.2020 die Übersendung eines Nachtragsangebot. Nach Auffassung des AG enthielt dies keine hinreichenden Kalkulationsnachweise. Die Ablehnung erfolgte am 28.08.2021, weil die ASt trotz mehrfacher Hinweise die notwendigen Kalkulationsunterlagen nicht nachgereicht habe.

Wegen der fortdauernden Streitigkeiten mit der ASt entschied der AG, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Aufzüge durch eine Drittfirma demontieren, fachgerecht entsorgen und neu aufbauen (Hauptangebot) oder die teilerrichteten Aufzugsanlagen so um- oder aufrüsten zu lassen, dass ein Inverkehrbringen gem. der ab 01.08.2017 1. August 2017 gültigen DIN EN 8120/50 möglich werde.

Der AG beschloss mit Blick auf den Termindruck zur Fertigstellung des "Hauses" und der bestmöglichen Abwendung wirtschaftlicher Schäden im Falle von Fertigstellungsverzögerungen, die monatlich im siebenstelligen Bereich veranschlagt waren, die Beauftragung eines Drittunternehmens im Verhandlungsverfahren ohne TN-wettbewerb. Diese Verfahrensart bot das Potenzial, etwa zwei Monate einsparen zu können. Die Auswahl der Bieter erfolgte im Wege einer Markterkundung. Der AG wählte sechs Unternehmen aus und ermöglichte diesen am 04.05.2021 den Zugang zu den Vergabeunterlagen. Die ASt gehörte nicht zu den sechs ausgewählten Unternehmen. Die Angebotsfrist endete am 23.06.2021 um 10:30 Uhr.

Nur die BG gab ein Angebot ab. Der AG gab am 09.08.2021 in der hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bekannt, den streitgegenständlichen Auftrag am 04.08.2021 ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne TN-Wettbewerb vergeben zu haben. Der AG begründete dies mit der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die er nicht verursacht habe und auch nicht habe voraussehen können. Die Fristen gem. § 10a EU, 10 b EU und 10 c EU Abs. 1 VOB/A hätten nicht eingehalten werden können.

Mit Schriftsatz vom 27.09.2021 beantragte die ASt die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die Vergabekammer lehnte den Antrag ab. Der Hauptantrag sei unbegründet. Die Vergabekammer ließ offen, ob die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne TN-Wettbewerb vorgelegen haben und darauf abgestellt, dass ein solcher Fehler die Zuschlagschancen der ASt jedenfalls nicht verschlechtert habe. Denn der AG habe die ASt im Verhandlungstermin vor der Vergabekammer berechtigt und ermessensfehlerfrei vom Verfahren ausgeschlossen. Der (Hilfs-)Antrag zu 2) sei unzulässig, weil § 133 I GWB dem unterlegenen Bieter kein wehrfähiges Recht gewähre, so dass eine Antragsbefugnis nach § 160 II GWB insoweit nicht gegeben sei.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Der zwischen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen abgeschlossene Vertrag ist gem. § 135 I Nr. 2 GWB unwirksam. Der Auftrag wurde den AG vor der Vergabe nicht im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht. Es liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 135 I Nr. 2 GWB vor. Der AG hatte sich auf § 2 VgV, § 3a EU III Nr. 4 VOB/A berufen, der in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 14 IV Nr. 3 VgV ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erlaubt, wenn *"wegen der äußersten Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die in § 10a EU, § 10b EU und § 10c EU Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können."*

Äußerste Dringlichkeit ist regelmäßig anzunehmen im Falle unaufschiebbarer, nicht durch den Auftraggeber verursachter Ereignisse, die eine gravierende Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die staatliche Aufgabenerfüllung zur Folge haben könnten. Dringliche und zwingende Gründe sind u.a. akute Gefahrensituationen und höhere Gewalt. Zur Vermeidung von Schäden der Allgemeinheit muss ein sofortiges, die Einhaltung von Fristen ausschließendes Handeln erforderlich sein. Als Beispiele können die Behebung von Sturm- und Brandschäden oder sonstigen Katastrophenschäden sowie die Beschaffung von Leistungen, die der kurzfristigen Bewältigung von Krisen (etwa der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020) und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung angeführt werden. Bloße wirtschaftliche Erwägungen begründen keine äußerste Dringlichkeit. Dabei wird das Tatbestandsmerkmal ausgefüllt durch den Verweis auf die Mindestfristen, die bei Auftragsbekanntmachungen in EU-Verfahren vorgeschrieben sind. Der Grad der Dringlichkeit muss so hoch sein, dass selbst die auf ein zulässiges Maß verkürzten Teilnahme- und Angebotsfristen zu lang sind, um den Beschaffungsbedarf zu decken.

Praxistipp:

Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ohne öffentliche Bekanntmachung kann grundsätzlich nicht auf mögliche Kosteneinsparungen gestützt werden. Selbst der Untergang von Fördermitteln wegen Ablauf des Bewilligungszeitraums erfüllt nicht den Tatbestand der äußersten Dringlichkeit. Zur Feststellung des Vorliegens äußerster Dringlichkeit ist grundsätzlich eine Eingangsprüfung zu möglichen gravierenden Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und die Folgen für die staatliche Aufgabenerfüllung erforderlich.

[OLG Frankfurt, Beschluss vom 07.06.2022, Az.: 11 Verg 12/21](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617381 17

Anwendung der Stoffpreisgleitklausel ist im Einzelfall zu prüfen

Nichtbeachtung der Stoffpreisgleitklausel kann zur Zurückversetzung des Verfahrens führen.

Sachverhalt:

In einem EU-weiten Verfahren war die Herstellung einer elektrotechnischen Anlage ausgeschrieben. Fristgerecht gingen fünf Angebote ein. Aufgrund abweichender Typenbezeichnung forderte der Auftraggeber die Vorlage der Produktdatenblätter.

Bieter B gab an, dass ihm bei einer der zehn Eintragungen ein Kopier-/Übertragungsfehler hinsichtlich der Typenbezeichnung unterlaufen sei und korrigierte die Angaben im Angebot. Der Auftraggeber teilte daraufhin mit, dass das Angebot von der Wertung ausgeschlossen würde, da die Bedingungen der Ausschreibung nicht erfüllt seien. Das angebotene Multitmessgerät entspreche nicht dem geforderten Schutzwandler – zudem entsprechen die nachgereichten Produktdatenblätter nicht den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses.

B gab an, dass die Leistungsbeschreibung nicht widerspruchsfrei und zudem gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung verstoßen worden sei. Der Rüge wurde nicht abgeholfen. B zog daraufhin einen anwalt-

August/September 2022

lichen Bevollmächtigten hinzu, der die Rüge aufrechterhielt und erweiterte: Neben dem offensichtlichen Übertragungsfehler des B liege zudem ein Verstoß gegen den Bieterschutz vor, da es an einer Stoffpreisgleitklausel fehle und damit der Bieterseite ein ungewöhnliches Wagnis auferlegt wurde.

Der Auftraggeber reagierte auf die erneute Rüge nicht. B wandte sich daraufhin an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Vergabekammer gibt dem Nachprüfungsantrag überwiegend statt und verpflichtet den Auftraggeber, das Verfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurückzusetzen. Die Begründung für die Zurückversetzung des Verfahrens ergibt sich ausschließlich aus der Rüge einer fehlenden Preisgleitklausel – der Ausschluss des Angebots war hingegen zu Recht erfolgt: Die angebotenen Schutzwandler erfüllten nachweislich nicht die Leistungsanforderungen des Auftraggebers. B habe durch seine Korrektur eine unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen vorgenommen. Auf den angeblichen Kopier-/Übertragungsfehler komme es nicht an.

Mit Blick auf die aktuelle Lage und Verweis auf das Rundschreiben des BMWSB vom 25. März dieses Jahres hätte der Auftraggeber die Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel nicht ablehnen dürfen. Der im Januar 2022 erstellte Vermerk des Auftraggebers mit der Einschätzung einer moderaten Preisentwicklung sei mit Beginn des Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022 inhaltlich überholt gewesen. Auch ein weiterer Vermerk in der Vergabeakte vom 30. März, wonach der Auftraggeber in einer Rückversetzung nach Angebotsöffnung eine Wettbewerbsverzerrung sieht, hält vor der Vergabekammer nicht stand. Der Auftraggeber sei von dem Rundschreiben des Bundes und einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Landes ohne sachlichen, rechtfertigenden Grund abgewichen.

Die Kammer stellte zudem fest, dass es für einen fähigen Bieter nicht ohne Hinzuziehung anwaltlicher Beratung erkennbar war, dass das Fehlen einer Preisgleitklausel einen Vergabeverstoß begründen könnte.

Praxistipp:

Auftraggeber sollten vor und für laufende Verfahren genauestens prüfen, ob die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel gerechtfertigt scheint. Dies auch, wenn es von Bieterseite keinen Anstoß dazu gibt.

Die Begründung der Entscheidung wird ein Stück weit durch den Erlass zur Verlängerung der Stoffpreisgleitklauseln vom 22. Juni eingeholt: Für laufende Verfahren wird darin klargestellt, dass die nachträgliche Einbeziehung der Stoffpreisgleitklausel nicht ausnahmslos erfolgen müsse. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile könne im Einzelfall davon abgesehen werden.

Was für den Auftraggeber in jedem Falle bleibt: In der Vergabeakte muss dies ausführlich begründet und dokumentiert werden.

VK Thüringen, Beschluss vom 03.06.2022, Az.: 5090-250-4002/779

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0



Aus den Bundesländern

Hessen:

Stoffpreisgleitklauseln: Ergänzender Erlass von HMEVVW und HMdIS für Kommunen

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 hatten das HMWEVVW und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) die Anwendung von Preisgleitklauseln auf kommunaler Ebene in Hessen empfohlen und dazu einige Hinweise erteilt. Grundlage dafür war ein Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom 25. März 2022 (BWI7-70437/9#4) sowie ergänzende Hinweise des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) im Erlass vom 29. April 2022 (O 1080 A – 101 – IV 6d).

Das BMWSB und das HMdF haben am 22.06.2022 und 8. Juli 2022 nunmehr jeweils klarstellende und ergänzende Schreiben mit Arbeitshilfen zu dieser Thematik zur Verfügung gestellt. Das HMWEVVW und das HMdIS empfehlen mit Schreiben vom 20.07.2022 (III4-120-d-01-04#008 / IV 4-03m-19-01) auch diese ergänzenden Regelungen den hessischen Kommunen zur Anwendung.

[Ergänzenden Erlass von HMWEVVW und HMdIS vom 20.07.2022 \(III4-120-d-01-04#008 / IV 4-03m-19-01\)](#)

[Erlass des HMdF vom 08.07.2022](#)

[Arbeitshilfe zur Stoffpreisgleitung](#)

[Beispiel VHB Arbeitshilfe zur Stoffpreisgleitklausel](#)

[Abrechnungsbeispiel zur Stoffpreisgleitklausel](#)

[Klarstellender Erlass vom 22.06.2022](#)

[VHB 225a](#)

[Hinweisblatt VHB 225a](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0

Thüringen:

Fortbestand der erhöhten Wertgrenzen in Thüringen

Am 14. Juni 2022 ist die Zweite Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Kraft getreten. Diese wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2022, S. 749 veröffentlicht.

Die Zweite Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft ausschließlich die Verlängerung der Geltung der erhöhten Wertgrenzen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen für beschränkte Ausschreibungen sowie Verhandlungsvergaben.

Beschränkte Ausschreibungen im Baubereich sind bis zu einem Auftragswert von 3 Mio. Euro netto und bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 215.000 Euro netto nunmehr bis zum 30. Juni 2023 möglich.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, IHK Erfurt, markus.heyn@erfurt.ihk.de, 03643 8854 0

Veranstaltungen

08. September 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin:	08. September 2022, 8:30 - 13:00 Uhr – Das Seminar findet online statt!
Referenten:	Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt:	190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

22. September 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Solange die aktuell andauernde Pandemielage Präsenzveranstaltungen nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

August/September 2022

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 22. September 2022, 8:30- 14:00 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

29. September 2022: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 29. September 2022, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

06. Oktober 2022: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben.

Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert. Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z.B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungsphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 06. Oktober 2022, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

August/September 2022

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

Veranstaltungen anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland:

29. September 2022: 1. Vergaberechtstag Mecklenburg-Vorpommern!

Einmal jährlich bringen wir die Stakeholder des Vergaberechts zu einem umfassenden Austausch zusammen.

Einen Tag lang teilen Richter und Rechtsanwälte Ihre Expertise zu aktuell Wissenswertem und Wichtigem rund um das öffentliche Auftragswesen. Im Anschluss an die jeweiligen Vorträge beantworten die Referenten Fragen aus dem Auditorium.

Wir freuen uns sehr, zahlreiche Teilnehmer, renommierte Referenten sowie Firmen als Aussteller begrüßen zu können.

Die Teilnehmerzahl ist auf 200 begrenzt.

Anmeldeschluss ist der 15.09.2022.

Weitere Infos und die Anmeldung finden Sie [hier](#).

Seminarort: Technologiepark Warnemünde Friedrich-Barnewitz-Straße 5, 18119 Warnemünde
Termin: 29.09.2022, 09:00 bis 17:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 149,00 € zzgl. USt. für Mitglieder einer Industrie- und Handelskammer in MV
189,00 € zzgl.USt. für Vergabestellen und Nichtmitglieder



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Lars Wiedemann, ABST Mecklenburg-Vorpommern, Telefon 0385 617381

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg, Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. und Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsbera-
tungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.